Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern im ländlichen Raum

1 Programmziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten sowie die Aufnahme eines Apothekenbetriebs im ländlichen Raum innerhalb des Freistaats Thüringen.

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten bei der Niederlassung von Ärzten und Apothekern Thüringer Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern; bei Zahnärzten bis zu 45.000 Einwohnern.

Soweit eine Beihilfe im Sinne des europäischen Rechts vorliegt, erfolgt die Zuwendung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. EU L 2023/2831 v. 15. Dezember 2023) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Programmziel

Ziel der Förderung ist es, zu einer wohnortnahen ambulanten medizinischen und pharmazeutischen Versorgung für alle Bürger des Freistaates Thüringen beizutragen. Damit soll ein Beitrag zur wohnortnahen Daseinsvorsorge sowie der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse geleistet werden.

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO unterzogen. Dafür werden folgende Unterziele und entsprechende Indikatoren erfasst:

1.3.1 Unterziel 1 - Ärzte und Träger von Medizinischen Versorgungszentren

Als mittelfristiges Unterziel soll nach vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Erreichbarkeit einer ärztlichen Praxis in den Bereichen der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung – definiert als gleichwertiges Verhältnis von Ärzten zu Einwohnern – verbessert werden.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 1 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Thüringer Gemeinden, bei denen durch eine Niederlassungsförderung eine Arztpraxis neu geschaffen oder übernommen worden ist sowie deren jeweilige Fachrichtung.
- Ein Verhältnis von Ärzten der jeweilig geförderten Fachrichtung zu Einwohnern in dem jeweiligen Kreis oder kreisfreien Stadt von kleiner/gleich dem deutschen Durchschnitt.

1.3.2 Unterziel 2 – Zahnärzte

Als mittelfristiges Unterziel soll nach vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Erreichbarkeit einer zahnärztlichen Praxis – definiert als gleichwertiges Verhältnis von Zahnärzten zu Einwohnern – verbessert werden.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 2 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl Thüringer Gemeinden, bei denen durch eine Niederlassungsförderung eine Zahnarztpraxis neu geschaffen oder übernommen worden ist.
- Ein Verhältnis von Zahnärzten/Kieferorthopäden zu Einwohnern in dem jeweiligen Kreis oder kreisfreien Stadt von kleiner/gleich dem deutschen Durchschnitt.

1.3.3 Unterziel 3

Als mittelfristiges Unterziel soll nach vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Erreichbarkeit einer Apotheke – definiert als gleichwertiges Verhältnis von Apotheken zu Einwohnern – deutlich verbessert werden.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 3 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl Thüringer Gemeinden, bei denen durch eine Niederlassungsförderung eine Apotheke neu geschaffen oder übernommen worden ist.
- Ein Verhältnis Apotheken zu Einwohnern in dem jeweiligen Kreis oder kreisfreien Stadt von kleiner/gleich dem deutschen Durchschnitt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Ärzte und Träger von Medizinischen Versorgungszentren: Gefördert werden notwendige Ausgaben für Investitionen zur Niederlassung im ländlichen Raum im Rahmen einer Neugründung oder Übernahme einer Praxis und / oder Zweig- bzw. Filialpraxis. Weiterhin kann die Niederlassung in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sowie Praxisgemeinschaft erfolgen.

2.2 Zahnärzte: Gefördert werden notwendige Ausgaben für Investitionen zur Niederlassung im ländlichen Raum im Rahmen einer Neugründung oder Übernahme einer Zahnarztpraxis und / oder Zweig- bzw. Filialzahnarztpraxis. Weiterhin kann die Niederlassung in Form einer BAG sowie Praxisgemeinschaft erfolgen.

2.3 Apotheken: Gefördert werden notwendige Ausgaben für Investitionen in die Aufnahme eines Apothekenbetriebes durch einen Apotheker als eingetragener Kaufmann oder durch mehrere Apotheker als Offene Handelsgesellschaft in einer öffentlichen Apotheke im ländlichen Raum im Sinne von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte, Zahnärzte sowie Apotheker als natürliche Personen des privaten Rechts.

Zuwendungsempfänger sind auch Träger von Medizinischen Versorgungszentren, die im Fördergebiet im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung eine Zweig- Filialpraxis gründen oder übernehmen. Nach § 95 Absatz 1a Satz 1 SGB V können Träger von Medizinischen Versorgungszentren Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Pro Antragsteller können maximal zwei Vorhaben gefördert werden.

Für die Bewilligung einer Zuwendung nach 2.1 ist nachzuweisen, dass:

- die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erfolgt und
- die Gemeinde, in der die Niederlassung erfolgt, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich liegt, außer wenn für diesen Planungsbereich Beschlüsse auf Grundlage des § 100 Abs. 1 (in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung) oder Abs. 3 (festgestellter lokaler Versorgungsbedarf) SGB V vorliegen.

Für die Bewilligung einer Zuwendung nach 2.2 ist nachzuweisen, dass:

- die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt und
- die Gemeinde, in der die Niederlassung erfolgt, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem überversorgten Planungsbereich liegt, wobei Überversorgung angenommen wird, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad mindestens 110 Prozent beträgt (Grundlage hierfür bilden die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen jährlichen Feststellungen des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in Thüringen und die unterjährigen Mitteilungen der KZVT.), außer wenn für diesen Planungsbereich Beschlüsse auf Grundlage des § 100 Abs. 1 (in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung) oder Abs. 3 (festgestellter lokaler Versorgungsbedarf) SGB V vorliegen.

Für die Bewilligung einer Zuwendung nach 2.3 ist nachzuweisen, dass:

- in einem Umkreis von 20 Fahrminuten (PKW) um den geplanten Standort keine weitere Apotheke betrieben wird bzw.
- abweichend hiervon das Einwohner-Apotheken-Verhältnis von 3.000 Einwohnern zu einer Apotheke nicht unterschritten wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen in allen Fällen mindestens 10.000 EUR betragen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art, für sogenannte Goodwill-Kosten bei Praxis-/Apothekenübernahmen (immaterieller Wert) sowie für Warenlager und Verbrauchsmaterialien.

5.2.1 Zuwendungsfähig für den Fördergegenstand nach Nr. 2.1 und 2.2 sind die notwendigen Ausgaben für Investitionen zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Niederlassung. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Sachausgaben im Rahmen der Renovierung bzw. des Umbaus der Praxisräume, der Anschaffung von medizinischen Gerätschaften und der Anschaffung von Büro- und Geschäftsausstattung sowie zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Zuwendungsfähig sind auch Investitionen in die Neugründung oder Übernahme einer ärztlichen Zweig- bzw. Filialpraxis durch den Träger eines ärztlichen Medizinischen Versorgungszentrums.

Zuwendungsfähig sind auch Investitionen in die Neugründung oder Übernahme einer zahnärztlichen Zweig- bzw. Filialpraxis durch den Träger eines zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentrums.

Diese Maßgaben gelten für den kieferorthopädischen Bereich entsprechend.

5.2.2 Zuwendungsfähig für den Fördergegenstand nach Nr. 2.3 sind die notwendigen Ausgaben für Investitionen in die Aufnahme eines Apothekenbetriebes durch einen Apotheker als eingetragener Kaufmann oder durch mehrere Apotheker als Offene Handelsgesellschaft in einer öffentlichen Apotheke im Fördergebiet im Sinne von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG).

5.3 Höhe der Zuwendung

Bei der Bemessung der konkreten Höhe der Zuwendung muss in allen Fällen einer Förderung nach den Fördergegenständen der Nrn. 2.1 bis 2.3 sichergestellt sein, dass diese einen Anteil von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet.

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung ist für den Fördergegenstand nach Nr. 2.1 wie folgt zu bemessen:

Neugründung oder Übernahme einer Praxis — Hausärzte und Fachärzte mit Ausnahme der Augenärzte:

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl unter 15.000 bis zu 50.000 Euro für Investitionen sowie bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 15.000 bis unter 25.000 bis zu 40.000 Euro für Investitionen sowie bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

je vollem Vertragsarztsitz.

Für einen Vertragsarztsitz mit einem anteiligen (z. B. hälftigen) Versorgungsauftrag erfolgt die Förderung für Investitionen ebenfalls mit dem anteiligen (z. B. hälftigen) Betrag zu einem Vertragsarztsitz mit einem vollen Versorgungsauftrag. Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit werden unabhängig vom Umfang des Versorgungsauftrags mit jeweils bis zu 5.000 Euro gefördert.

Abweichend hiervon beträgt für konservativ tätige Augenärzte die Höhe der Zuwendung bis zu 50.000 Euro für Investitionen und bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000.

Bei Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch niedergelassene Ärzte oder durch den Träger eines Medizinischen Versorgungszentrums in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 beträgt die Zuwendung bis zu 40.000 Euro für Investitionen und bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

5.3.2 Die Höhe der Zuwendung ist für den Fördergegenstand nach Nr. 2.2 wie folgt zu bemessen:

Neugründung oder Übernahme einer Zahnarzt- bzw. kieferorthopädischen Praxis:

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl unter 15.000 bis zu 50.000 Euro für Investitionen sowie bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 15.000 bis unter 30.000 bis zu 40.000 Euro für Investitionen sowie bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 30.000 bis unter 45.000 bis zu 30.000 Euro für Investitionen sowie bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

je vollem Vertragszahnarztsitz.

Für einen Vertragszahnarztsitz mit einem anteiligen (z. B. hälftigen) Versorgungsauftrag erfolgt die Förderung für Investitionen ebenfalls mit dem anteiligen (z. B. hälftigen) Betrag zu einem Vertragszahnarztsitz mit einem vollen Versorgungsauftrag. Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit werden unabhängig vom Umfang des Versorgungsauftrags mit jeweils bis zu 5.000 Euro gefördert.

Bei Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch niedergelassene Zahnärzte, Kieferorthopäden oder durch den Träger eines zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentrums in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 beträgt die Zuwendung bis zu 40.000 Euro für Investitionen und bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

5.3.3 Die Höhe der Zuwendung ist für den Fördergegenstand nach Nr. 2.3 wie folgt zu bemessen:

Für die Aufnahme des Betriebes einer öffentlichen Apotheke in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25.000 durch eine Apothekerin oder einen Apotheker:

- bis zu 50.000 Euro für Investitionen sowie bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit je Standort der öffentlichen Apotheke.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben die vertrags(zahn-)ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen, es sei denn, im Zulassungsbescheid ist ein abweichender Zeitpunkt für die Tätigkeitsaufnahme festgelegt. Der Apothekenbetrieb ist grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen bzw. ohne zeitlichen Verzug nach Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 1 ApoG durch die zuständige Behörde aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger haben den Apothekenbetrieb bzw. die Niederlassung als (Zahn-) Ärzten für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die vertrags(zahn-)ärztliche bzw. pharmazeutische Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben. Die ärztliche Tätigkeit in der Zweig- bzw. Filialpraxis hat im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehr als einem Tag in der Zweig- bzw. Filialpraxis stattzufinden. Für die zahnärztliche Tätigkeit in der Zweig- bzw. Filialpraxis gilt ein Mindestumfang von 8 Stunden pro Woche an mehr als einem Tag in der Zweig- bzw. Filialpraxis.

6.3 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, im Rahmen ihres Praxis- bzw. Apothekenbetriebs auf die Förderung ihrer Niederlassung aus Mitteln des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Dafür ist insbesondere ein Plakat (Mindestgröße A4) mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung des Freistaats Thüringen an einer für die Patienten bzw. Kunden gut sichtbaren Stelle in den Praxis- bzw. Apothekenräumen anzubringen.

6.4 Für die in dieser Richtlinie genannten Einwohnergrenzen ist der Gebietsstand und die Einwohnerzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden amtlichen Bevölkerungsstatistik des Thüringer Landesamts für Statistik maßgebend. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Ortsteile, die vor dem 6. Juli 2018 eigenständig waren, die Einwohnergrenze auf den Ortsteil selbst berechnen.

Dies gilt auch für die Berechnung der Apothekendichte, wobei die aktuell betriebsbereiten Apotheken in der Thüringer Gemeinde gemäß Genehmigungsstand des TLV zum Zeitpunkt der Antragstellung anzusetzen sind.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Nr. 3.1 VV zu § 44 ThürLHO ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

7.1.2 Antragsunterlagen

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Im Antrag ist unter anderem anzugeben, ob eine Förderung zum gleichen Fördergegenstand nach dieser Richtlinie oder durch Dritte (z. B. Strukturfonds der KVT oder KZVT) beantragt wurde, erfolgt oder erfolgt ist.

7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß Nr. 1.3.2 Satz 1 der VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt und dessen Eingang durch diese bestätigt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.3 Bewilligungsbehörde und -verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden nach Anforderung in Textform bei der Bewilligungsbehörde entsprechend Nr. 7 VV zu § 44 ThürLHO ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und gemäß den Nrn. 6.1 – 6.4 ANBest-P zu führen.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch

Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ist im Falle eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsbetrag festzusetzen, errechnet sich dieser anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Zweckbindungsfrist) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende derselbigen fehlen.

Von einer Rückforderung kann im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen abgesehen werden, wenn Zuwendungsempfänger die Beendigung der Niederlassung bzw. Schließung der Zweig- bzw. Filialpraxis oder der Apotheke nicht zu vertreten haben oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

8. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

9. Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, den 14.01.2026

Katharina Schenk
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie

Erfurt, den 2026
Az:23-6436, ThürStAnz. Nr.: